

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 12. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 5 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Mattighofen betreffend die Neuerlassung einer Lustbarkeitsabgabenordnung (Lustbarkeitsabgabenordnung)**

Verordnung

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Mattighofen betreffend die Neuerlassung einer Lustbarkeitsabgabenordnung (Lustbarkeitsabgabenordnung)

Auf Grundlage des § 1 Abs 1 Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 LGBl Nr 114/2015 idgF wird verordnet (Lustbarkeitsabgabeordnung):

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Eine Gemeindeabgabe wird erhoben auf:

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner für den Betrieb von Spielapparaten ist der Veranstalter (Unternehmer), auf dessen Rechnung oder dessen Namen Spielapparate betrieben werden; weiters auch derjenige, der den Behörden gegenüber als Veranstalter (Unternehmer) auftritt oder sich öffentlich als Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.
- (2) Abgabenschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen im Sinne des § 2 Z 9 Oö Wettgesetz.

§ 3

Abgabesätze

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe **€ 69,00** je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten **€ 103,00** je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe **€ 343,00** je Terminal für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5

Entstehen der Abgabenschuld,

Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 6

Abgabekontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle unentgeltlich vorzunehmen.

§ 7

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die Inhaber der Spielapparate und Wettterminals.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Lustbarkeitsordnungen der Stadtgemeinde Mattighofen außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (4) Für alle personenbezogenen Bezeichnungen gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Einfachheit und Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

Der Bürgermeister:

Ing. Daniel Lang, e.h.

